



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Beschluss

Nr.

vom

wird von StSt OB-Büro ausgefüllt

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

1. **Betreff:** Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	19.10.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	16.11.2015	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

- die Haltestellen mit den beschriebenen Qualitätsstandards nach DIN 32984 und DIN 18040 umzubauen.

Die Ortschaftsräte und der Gemeinderat werden beteiligt, wenn beim Umbau der Haltestellen von der Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen RAST 06 abgewichen wird.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

Betreff: Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

Sachverhalt/Begründung:

Die Maßnahme dient der Erreichung der strategischen Ziele Nr.11 „Erhöhung der Umwelt- und Stadtverträglichkeit des Verkehrs“.

1. Einleitung:

Die Vorlage Drucksache 227/13 „Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg“ wurde am 19.2.14 im Verkehrsausschuss beraten und im Gemeinderat am 17.3.14 beschlossen. In der Vorlage wurden die Umsetzungspläne der barrierefreien Umrüstung der Haltestellen in Offenburg vorgestellt und das dafür zuständige Gesetz Personenbeförderungsgesetz § 8(3) zur Kenntnis genommen. In der Sitzung wurde von den Gemeinderäten die Notwendigkeit des Umbaus in den Wortbeiträgen bestätigt. Die Verwaltung wurde aufgefordert Möglichkeiten zu finden, die Umsetzung deutlich zu beschleunigen. Das Konzept wurde am 18.11.2014 im Runden Tisch behindertenfreundliches Offenburg vorgestellt.

Die zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Novelle des **Personenbeförderungsgesetzes** (PBefG) enthält neue Regelungen zur Barrierefreiheit. Die Aufgabenträger werden aufgefordert in den Nahverkehrsplänen (NVP) die Belange von ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige barrierefreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrsangebots zu erreichen. Das heißt die Haltestellenkanten müssen mindestens 18 cm hoch sein, und es ist ein Einstiegsfeld mit Auffindestreifen an den Haltestellen anzubringen. Bei einer Gehwegbreite größer als 4,5 m ist zudem noch ein Leitstreifen vorzusehen.

Die Verwaltung hat einen Antrag zur Aufnahme ins Sonderprogramm 2015/2016 zur Förderung von Maßnahmen zum Umbau von Bushaltestellen beim Regierungspräsidium Freiburg im Juni 2015 gestellt. Bei einer Aufnahme in das Sonderprogramm können bis zu 10 Haltestellenpunkte mit je 10.000 € bezuschusst werden. Eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg, ob die Stadt Offenburg eine Förderung erhält, fällt voraussichtlich im Herbst/Winter 2015.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

Betreff: Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

2. Planungsrichtlinien zur Einrichtung barrierefreier Haltestellen

2.1 DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum und DIN 18040-Teil Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Zum 1.1.2015 erschien von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) e. V. ein Regelwerk „Handbuch IM DETAIL, Taktiles Leitsystem im Verkehrsraum“ mit allen relevanten DIN Normen für den Ausbau von barrierefreien Verkehrsanlagen. Mit diesem Leitfaden soll erreicht werden, dass die Barrierefreiheit im Straßenraum einheitlich gestaltet wird. Bisher gab es viele DINs und Richtlinien, die zum Teil nicht in allen Belangen übereinstimmten.

2.2 Bodenindikatoren

Bodenindikatoren haben warnende, hinweisende und leitende Funktionen. Die Bodenindikatoren müssen zum einen visuellen Kontrast zu dem daneben liegenden Belag haben, und zum anderen eine abhebende Bodenstruktur/Oberfläche aufweisen.

2.2.1 Leitstreifen (LS)

Leitstreifen kennzeichnen den Verlauf eines Weges und sind daher immer in Gehrichtung ausgerichtet. Leitstreifen sind in der Regel zwischen 30 cm und 60 cm breit und werden mit einem Abstand von mindestens 60 cm an den Hindernissen und festen Einbauten vorbeigeführt. Die weiße Bodenplatte mit Rippenstruktur ist in Gehrichtung parallel zum Bordstein auszurichten. Daneben sind anthrazit graue Platten, dem sogenannten Begleitstreifen (BS) mit der Größe 30 cm x 30 cm zu verlegen, um einen guten Kontrast zu erreichen.

2.2.2 Einstiegsfeld (EF)

Einstiegsfelder kennzeichnen den Fahrzeugeinstieg. In der Regel ist dies der vordere Einstieg in das Fahrzeug. Einstiegsfelder sollten in Rippenstruktur, in weiß und parallel zur Bussteigkante ausgebildet sein. Das Einstiegsfeld sollte eine Tiefe von 90 cm und eine Breite von 120 cm entlang der Warteflächenkante haben. Diese sollte einen Sicherheitsabstand von mindestens 30 cm zur Bussteigkante besitzen. Die Begleitplatten 30 cm x 30 cm in Anthrazit sind rund um das Einstiegsfeld anzubringen, um einen sehr guten visuellen Kontrast zu erreichen.

2.2.3 Auffindestreifen (AF)

Die Auffindestreifen weisen auf die Haltestelle hin und führen zum Einstiegsfeld. Die Auffindestreifen sollten mindestens eine Breite von 60 und maximal 90 cm sowie eine Tiefe über die gesamte Breite des Gehwegs haben. Die Bodenplatte mit einer Rippenstruktur ist in Gehrichtung parallel zum Fahrbahnrand anzubringen. Parallel dazu sind die Begleitstreifen als anthrazit graue Platten 30 cm x 30 cm zu verlegen, um einen optischen Kontrast zu erzeugen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

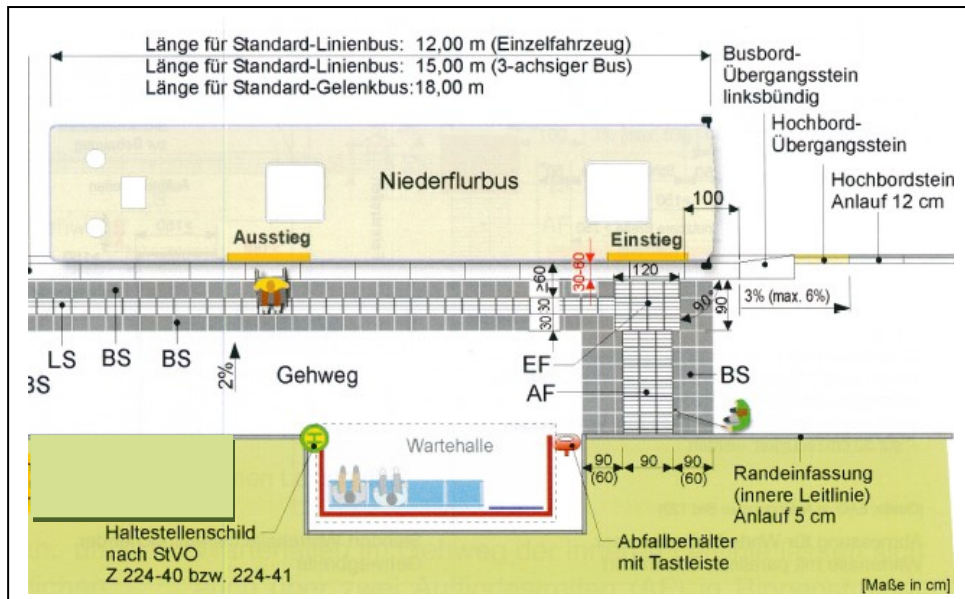
Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

Betreff: Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

Beispiel einer Haltestelle nach DIN 32984:



2.3 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

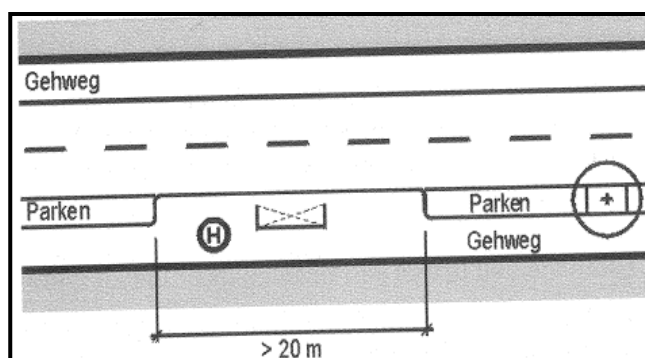
Die notwendige, aber auch aufwändige Verlegung von Bodenplatten alleine reicht nicht aus, um eine Haltestelle barrierefrei zu gestalten. Ganz entscheidend ist zusätzlich ein möglichst kleiner Spalt zwischen Haltekante und Buseinstieg. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen RASt 06 gibt Hinweise für den Ausbau von barrierefreien Haltestellen, um das Ziel eines minimalen Spalts zu erreichen.

Haltestellenkap

(Halten auf der Fahrbahn/ Wartefläche geht bis zum Fahrbahnrand/ es können sich Längsparkplätze anschließen).

- Einsatzgrenzen: bis 750 Kfz pro h und Richtung
- Busfolgezeit größer 10 Minuten.

Beispiel: Haltestelle „Kulturforum“ in der Weingartenstraße stadtauswärts (350 Kfz pro h und Richtung).



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

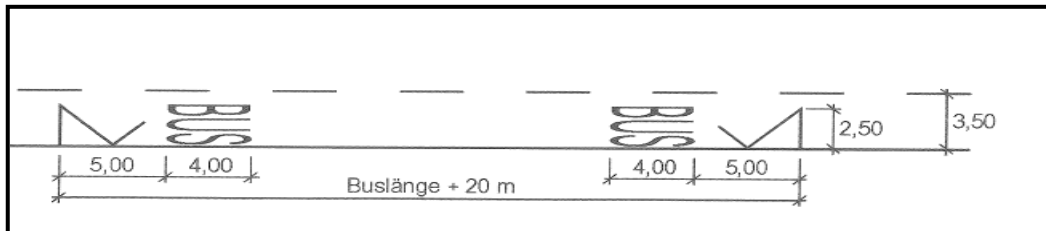
Betreff: Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

- Haltestellen auf der Fahrbahn

Hier sind geringe bauliche Maßnahmen notwendig.

- Einsatzgrenzen bis 750 Kfz pro h und Richtung
- Busfolgezeit größer 10 Minuten.

Beispiel: Haltestelle „Louis-Pasteur-Straße“ stadtauswärts in der Moltkestraße (550 Kfz pro h und Richtung).



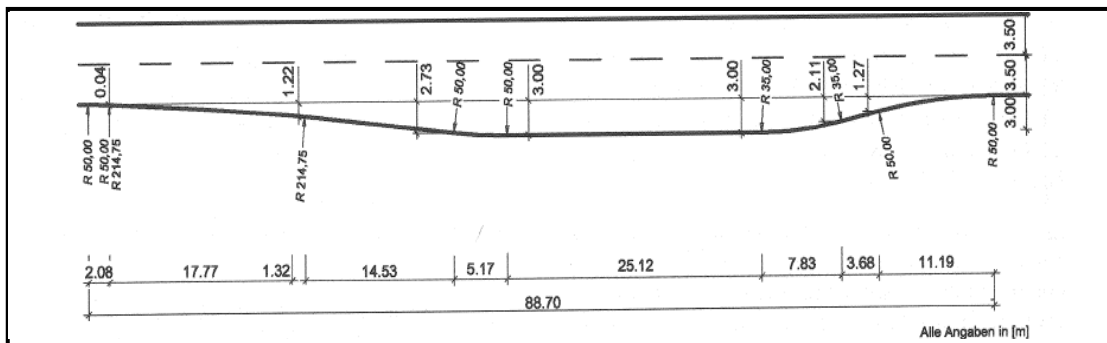
- Bushaltebucht

(Eigene Verkehrsflächen für den Bus zum Halten).

Einsatzbereich an Hauptstraßen bei langen Haltestellenzeiten und Überschreitung der Einsatzgrenzen von Haltestellen auf der Fahrbahn und Haltestellenkaps.

Beispiel: Haltestelle „Burda“ stadteinwärts in der Hauptstraße (1200 Kfz pro h und Richtung).

Eine Bushaltebucht, die ein paralleles Anfahren an den Bord mit Berücksichtigung von Niederflurbussen ermöglicht, erfordert eine erhebliche Entwicklungslänge von knapp 90 m.



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

Betreff: Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

2.4 Regelwerk „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen H BVA“ von der Forschung für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

Um einen maximalen Höhenunterschied von 5 cm zwischen Niederflrbus und Wartekante zu erreichen, muss der Bordstein eine Höhe von mindestens 18 cm haben. Des Weiteren muss der Bus so dicht an die Haltekante fahren können, dass der Abstand zwischen Bus und Haltekante nicht mehr als 5 cm beträgt. Die ist nur mit dem sogenannten Kasseler Bord zu erreichen. Das Kasseler Bord ist ein Bordstein von 18 cm oder höher mit einer Ausrundung, welches ermöglicht mit dem Rad direkt an den Bord zu fahren.

Kasseler Bord



3. Bestand Haltestellen in Offenburg

In Offenburg gibt es 132 Haltestellen mit 224 Haltestellenkanten.

40 % aller Haltestellen sind Bushaltebuchten. Diese besitzen eine Entwicklungslänge nach der alten Richtlinie EAE85/95 zwischen 50 m und 60 m. Mit diesen Längen ist es heute schon nicht immer möglich, dass der Bus dicht an die Bussteigkante fährt. Oft muss eine Lücke (Abstand Bus-Bordsteinkante) von mindestens 10 cm - meistens deutlich mehr - zum Einstieg in den Bus überwunden werden. Der Bus muss bei dem heutigen Ausbau der Bushaltebuchten mit einer Bordsteinhöhe von 12 cm mit der Front über den Bordstein streichen. Bei einer Bordsteinhöhe von 18 cm ist das Überstreichen nicht mehr möglich.

Ein barrierefreier Umbau der bestehenden Bushaltebuchten ist ohne die Verlängerung der Einfahrt in die Bucht nicht möglich.

Ein dichtes Anfahren an die Haltekante ist nur möglich, wenn die Bushaltebucht wie unter 2.3. nach der RAS 06 ausgebaut wird. Wie bei den Beispielen in Kapitel 2.3 gezeigt, gibt es in Offenburg auch heute schon auf stark befahrenen Straßen Bushaltestellen am Fahrbahnrand.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

124/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bäuerle-Fischer,
Sibylle

Tel. Nr.:
82-2387

Datum:
09.09.2015

Betreff: Umbau der Haltestellen in Offenburg nach vorgegebenen Standards

4. Zusammenfassung: Umsetzung der barrierefreien Haltestellen in Offenburg

Damit in Offenburg alle Haltestellen barrierefrei umgebaut werden können, müssen die Bushaltebuchten zum Teil aufgegeben werden. Bei allen Straßen, bei denen die Anzahl von Kfz nicht größer als 750 pro h und Richtung sowie eine Buszeitfolge größer als 10 Minuten ist, soll künftig auf die Bushaltebucht verzichtet werden. Denn nur dann ist es möglich die Bushaltestelle vollständig barrierefrei auszubauen und so die Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes nach vollständiger Barrierefreiheit umzusetzen.

An Haltestellen, bei denen pro Richtung mehr als 750 Kfz pro h fahren, ist ein Umbau der Bushaltebucht mit einer Entwicklungslänge von fast 90 m durchzuführen. Da es sich um ein Gesetz (PBefG) handelt, ist die Stadt ohne eine gut abgewogene Begründung dazu verpflichtet, die Umsetzung entsprechend durchzuführen. Ausnahmen können z.B. unverhältnismäßig hohe Kosten zur Ein- und Aussteigerzahl an der Haltestelle sein.

Um den anstehenden Umbau der Haltestellen zu beschleunigen und Einzeldiskussionen zu den Ausbaustandards an einzelnen Haltestellen zu vermeiden, empfiehlt die Stadtverwaltung zu beschließen

- den Ortschaftsrat und den Gemeinderat dann zu beteiligen, wenn beim Umbau der Haltestelle barrierefrei von der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen RAST 06 abgewichen wird.